

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Bundesministerium**  
**für Arbeit und Soziales**

Zl. 30.037/104-9/95

1010 Wien, den **- 7. Dez. 1995**  
Stubenring 1  
DVR: 0017001  
Telefon: (0222) 711 00  
Telex 111145 oder 111780  
Telefax 7137995 oder 7139311  
P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004  
Auskunft:  
-  
Klappe: -

**XIX. GP-NR**  
*1987/AB*

**1995 -12- 11**

**ZU**

*1998/J*

## **BEANTWORTUNG**

der Parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten  
Öllinger, Freundinnen und Freunde  
betreffend Kostenbeteiligung der Länder an der  
Sondernotstandshilfe  
Nr. 1998/J

Vorerst möchte ich klarstellen, daß mit der Novellierung des Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetzes im Rahmen der Strukturanpassungsgesetze geregelt wurde, daß die Gemeinden ein Drittel der Kosten der Sondernotstandshilfe, die an Mütter und Väter in den jeweiligen Gemeinden ausbezahlt wird, zu tragen haben. Damit sollte erreicht werden, daß die Gemeinden, die der Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten für die Kinder ihrer Gemeindebürger kein oder nur ein geringes Augenmerk zukommen lassen, in die Finanzierung der Sondernotstandshilfe einbezogen werden und ihnen damit die Notwendigkeit von Maßnahmen in dieser Richtung bewußt gemacht wird.

Ich glaube damit vor allem dem Anliegen der Frauen entsprochen zu haben und kann aus der Entwicklung der ersten Monate nach Wirksamwerden der Regelung feststellen, daß tatsächlich auf Gemeindeebene Bemühungen zur Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten eingeleitet wurden.

Aus den Erfahrungen der Praxis aus den letzten Monaten habe ich jedoch vor, Änderungen im Verfahren vorzunehmen, die zu einer rascheren und transparenteren Vorgangsweise bei der Behandlung von Sondernotstandshilfefällen führen sollen. Dazu sind derzeit Gespräche mit den betroffenen Vertretungsorganisationen im Gange.

Ich möchte aber auch zur Sondernotstandshilfe als Leistung aus der Arbeitslosenversicherung ganz grundsätzlich einige Anmerkungen machen. Diese Leistung wurde im Jahr 1974 im Rahmen einer Gesamtreform des Karenzurlaubsgeldes geschaffen und sollte der Existenzsicherung von alleinstehenden Müttern, die nach dem Bezug des Karenzurlaubsgeldes mangels Vorhandensein einer Unterbringungsmöglichkeit für das Kind keine Arbeit aufnehmen können, dienen. Im Zuge der gesellschaftlichen Entwicklung wurde diese Leistung in der Folge auch verheirateten Frauen und nach Einführung des Väter-Karenzurlaubsgeldes auch Vätern zugänglich gemacht, sofern sie sich in Notlage befinden. An der Voraussetzung, daß die Sondernotstandshilfe nur dann gebührt, wenn erwiesenermaßen für ein Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres keine Unterbringungsmöglichkeit besteht und aus diesem Grund eine Arbeitsaufnahme nicht erfolgen kann, hat sich aber seit Einführung der Leistung nichts geändert. Es war daher auch nie beabsichtigt, durch die Sondernotstandshilfe ein verdecktes drittes Karenzurlaubsjahr zu ermöglichen. Durch die Regelungen im Rahmen des Strukturanpassungsgesetzes hinsichtlich der Kostenbeteiligung der Gemeinden erfolgte lediglich eine präzisere Ermittlung der Anspruchsvoraussetzungen für die Sondernotstandshilfe, was schlußendlich zu einer größeren Treffsicherheit bei der Leistungsgewährung führt.

Wie Ihnen bekannt ist, wurde im Rahmen der Sondersitzung des Nationalrates das Finanzausgleichsgesetz hinsichtlich des Beginnes des Gemeindeersatzes für die Sondernotstandshilfe novelliert. Demnach wurde aufgrund schwerwiegender verfassungsrechtlicher Bedenken der Wirksamkeitsbeginn für die Übernahme eines Drittels des Aufwandes für die Sondernotstandshilfe von ursprünglich 1.1.1995 auf den 1.5.1995 - das ist jener Termin, ab dem auch die Regelungen im Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetz und im Arbeitslosenversicherungsgesetz wirksam wurden - ver-

- 3 -

schoben. Bereits geleistete Zahlungen sind den Gemeinden zurückzuerstatten, anhängigen Berufungsverfahren ist stattzugeben.

Zu Ihren Fragen im einzelnen möchte ich daher wie folgt Stellung nehmen:

Frage 1:

Die Verordnung sieht vor, daß die Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtungen arbeitsmarktüblichen Arbeitszeiten entsprechen müssen.

Aus welchen Gründen wurde in diesem Zusammenhang die Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse betreffend Öffnungszeiten nicht als erforderliches Kriterium vorgesehen?

Antwort:

Wie bereits einleitend dargelegt, soll die Sondernotstandshilfe nur Personen zugute kommen, die keine Betreuungsmöglichkeit für ihr Kind finden und deshalb keine Beschäftigung aufnehmen können. Das Vorhandensein einer Unterbringungsmöglichkeit, die den oder die Sondernotstandshilfe-Bewerber/in in die Lage versetzen würde, eine Beschäftigung aufzunehmen, muß daher zwingend nach Kriterien des allgemeinen Arbeitsmarktes beurteilt werden. Dazu gehört in erster Linie, daß die Öffnungszeiten der Unterbringungsmöglichkeit den allgemein üblichen Arbeitszeiten angepaßt sind. Ein Abstellen auf individuelle Bedürfnisse, die nicht unbedingt mit den Erfordernissen des Arbeitsmarktes übereinstimmen, kam daher nicht in Betracht.

Frage 2:

Die Verordnung sieht vor, daß die Kinderbetreuungseinrichtungen zu einem angemessenen Entgelt zur Verfügung stehen müssen. Warum wurde in diesem Zusammenhang kein Bezug zum individuellen Einkommen als Kriterium vorgesehen?

Antwort:

Die Gestaltung der Kosten für eine Unterbringungsmöglichkeit liegt in der Kompetenz der Betreiber bzw. Erhalter der jeweiligen Betreuungseinrichtung. Hier gibt es die verschiedensten Modelle, auf deren Gestaltung mir kein Einfluß zukommt.

Frage 3:

Per 30.9.1995 mußten erstmalig die Zahlungen an das Arbeitsmarktservice abgerechnet werden. Wie hoch sind die zu leistenden Beträge in den einzelnen Bundesländern und welche sind jeweils die Gemeinden mit den höchsten und niedrigsten zu leistenden Zahlungen?

Antwort:

Nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes traten die Bestimmungen über die Kostenbeteiligung der Gemeinden rückwirkend ab 1.1.1995 in Kraft; die erste Abrechnungsperiode war vom 1.1.1995 bis 31.3.1995.

Im Hinblick auf die nunmehr auf parlamentarischer Ebene vorliegenden Beschlüsse zum Finanzausgleichsgesetz besteht für die Gemeinden erstmals für die Zeit vom 1.5.1995 bis zum 30.9.1995 eine Ersatzverpflichtung für die Sondernotstandshilfe. Aufgrund der aktuellen Entwicklung in diesem Bereich liegen mir noch keine Informationen vor, um Ihre Frage beantworten zu können.

Frage 4:

Haben einzelne Bürgermeister ihre Androhungen wahrgemacht, die Zahlungen an das Arbeitsmarktservice zu verweigern?

Wenn ja, von welchen Gemeinden und wie sind die Reaktionen seitens des Arbeitsmarktservice?

Antwort:

Wie mir seitens des Arbeitsmarktservice berichtet wurde, haben die Gemeinden in rund 16.000 Fällen die Zahlung verweigert und nach Erlassung eines Bescheides über die Kostenvorschreibung eine Berufung an den Landeshauptmann eingebracht. Seitens des Arbeitsmarktservice wurde zu den Berufungen in Abhängigkeit von den Berufungseinwendungen entsprechend Stellung genommen.

Durch die nunmehr vorliegenden parlamentarischen Beschlüsse sind diese Berufungen gegenstandslos geworden und werden stattgebend erledigt.

- 5 -

Frage 5:

Wie hoch werden seitens des Arbeitsmarktservice die Einnahmen geschätzt, die sowohl per 30.9. und in der Folge für den Rest des Jahres für diese Kostenbeteiligung an der Sondernotstandshilfe eintreffen werden?

Antwort:

Ausgehend vom Aufwand für die Sondernotstandshilfe einschließlich der Anteile an Sozialversicherung im Jahre 1994 wurde für das Jahr 1995 mit einem Gesamtaufwand von rund S 1,5 Mrd. kalkuliert, so daß das auf die Gemeinden entfallende Drittel mit rund S 500 Mio. anzunehmen war. Weil aber im Jahr 1995 nur der Kostenanteil für die Zeit vom 1.1.1995 bis 30.9.1995 fällig zu stellen war, konnte nur mit einem Einnahmenteil von rund S 370 Mio. gerechnet werden.

Ich kann aber derzeit noch nicht absehen, wie hoch der Einnahmenausfall durch die im Finanzausgleichsgesetz getroffene Entscheidung sein wird.

Frage 6:

Mit welchen Einnahmen aus diesem Titel wird für 1996 gerechnet?

Antwort:

Da aus den Erfahrungen der Praxis nunmehr vermehrt die Gemeinden den Anforderungen nach Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten entsprechen, kann mit einer rückläufigen Kostenentwicklung der Sondernotstandshilfe gerechnet werden. Damit im Zusammenhang muß auch die Einnahmenentwicklung aus der Kostenbeteiligung der Gemeinden gesehen werden. Ich erwarte daher aus diesem Bereich Einnahmen von rund S 450 Mio.

Frage 7:

Gibt es Berechnungen, wieviele Kinderbetreuungsplätze mit den von den Gemeinden geleisteten Beiträgen errichtet werden könnten?

Wenn ja, was sagen diese aus?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Derartige Berechnung gibt es in meinem Ressort nicht. Dies deshalb, weil es Aufgabe der Erhalter und Betreiber von Betreuungsmöglichkeiten ist, derartige Kalkulationen anzustellen.

Frage 8:

Wie wird, bzw. wurde in jenen Fällen vorgegangen, wo Frauen durch schikanöses bzw. unrichtiges Vorgehen seitens der Gemeinden ihren Anspruch auf Sondernotstandshilfe verloren haben?

Antwort:

Nach den Bestimmungen des § 39 Abs. 5 Arbeitslosenversicherungsgesetz ist zur Frage, ob eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit vorliegt, der Regionalbeirat anzuhören. Wie mir seitens des Arbeitsmarktservice dazu berichtet wurde, sind jene Fälle, in denen die Eignung der von der Gemeinde angegebenen Unterbringungsmöglichkeit strittig waren, unter Anhörung des Regionalbeirates vom Arbeitsmarktservice entschieden worden.

Frage 9:

Ist aufgrund der ersten Erfahrungen geplant, die Gesetzeslage bzw. die Verordnung zu verändern?

Wenn ja, in welcher Weise?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Wie die Erfahrungen der Praxis zeigten, wird es erforderlich sein, die Verantwortung der Gemeinden bei der Bekanntgabe von Betreuungseinrichtungen klarer zu fassen. Ich beabsichtige daher nach Abschluß der Gespräche mit den verschiedenen Interessensgruppen die bezügliche Verordnung in diesem Bereich zu ändern.

- 7 -

Frage 10:

Ist der Verordnungsinhalt gesetzlich gedeckt?

Wenn ja, in welchen Gesetzesbestimmungen?

Wenn nein, aus welchen Gründen und wie wird die weitere Vorgangsweise aussehen?

Antwort:

Selbstverständlich ist die Verordnung gesetzlich gedeckt. Die Ermächtigung zur Erlassung der Verordnung findet sich im § 6 Abs. 6 des Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetzes (BGBl.Nr. 297 vom 4.5.1995).

Der Bundesminister:

